

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLENDEN

der aniMUC 2025 vom 25. bis 27. April 2025

I. Veranstalter

Veranstalter ist der Animexx e.V.
Brunhamstr. 21
81249 München

Telefon: 089 33099045
E-Mail: info@animexx.de

Ansprechpartner für Ausstellende ist in erster Linie nicht der Verein und seine Organe, sondern der zuständige Bereichsleiter der aniMUC 2025.

II. Titel der Veranstaltung

aniMUC 2025 (folgend nur aniMUC genannt)

III. Veranstaltungsort

Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Fürstenfeld 12 (Anschrift der Verwaltung)
82256 Fürstenfeldbruck

Der Bereich für Ausstellende befindet sich im ersten Stock der Tenne.

IV. Veranstaltungslaufzeit / Auf- & Abbau / Öffnungszeiten

(1) Die aniMUC findet von Freitag, 25. April bis Sonntag, 27. April 2025, statt.

a. Anlieferung und Ausladen:

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr
Voraussichtlich - es können sich durch die endgültige Ausarbeitung des Hygienekonzepts noch Änderungen ergeben. Wir behalten dabei immer die Durchführbarkeit für Alle im Blick.

b. Aufbau:

Freitag: 09:00 - 13:30 Uhr

c. Zugangszeiten für Ausstellende:

Freitag: 09:00 - 20:30 Uhr
Samstag: 09:00 - 20:30 Uhr
Sonntag: 09:00 - 20:00 Uhr

d. Öffnungszeiten der Tenne:

Freitag: 14:00 - 20:00 Uhr
Samstag: 10:00 - 20:00 Uhr
Sonntag: 10:00 - 17:00 Uhr
Letzter Einlass für Besucher ist 30 Minuten vor Schließung.

e. Abbau:

Sonntag: 17:00 - 20:00 Uhr

(2) Ausstellende sind verpflichtet, während der für sie geltenden Öffnungszeiten ihren Stand pausenlos zu belegen.

(3) Ein Abbau vor Beendigung der offiziellen Zeiten ist nicht gestattet.

(4) Sollte ein Stand nach Beendigung der vorgegebenen Abbauezeit noch nicht geräumt sein, behält sich der Veranstalter vor, den Stand auf Kosten des Ausstellenden zu räumen.

(5) Für das Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen kann der Stadtsaalhof befahren werden. Nach dem Ladevorgang ist dieser umgehend wieder zu verlassen. Freitag darf dort ab 12:00 Uhr kein Fahrzeug mehr parken. Sonntag ab 17:30 Uhr ist der Hof wieder für Fahrzeuge freigegeben.

V. Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Bis zum Vertragsschluss ist der Rücktritt von der Anmeldung kostenlos möglich.

(2) Die Stände, die am 1. Veranstaltungstag um 12:00 Uhr nicht belegt sind, können vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter

Kaution wird ausgeschlossen. Kann der Stand wegen unvorhergesehener Ereignisse seitens des Ausstellenden nicht belegt werden, ist der Veranstalter umgehend zu informieren.

VI. Ausstellen von Erzeugnissen

(1) Der Verkauf von Artikeln oder Dienstleistungen ist untersagt, sofern nicht mit dem Veranstalter vertraglich vereinbart.

(2) Waffen und Waffen-Replika jeglicher Art dürfen nicht verkauft oder ausgestellt werden, dies gilt insbesondere für Messer-, Stich-, und Hieb Waffen.

(3) Das Ausstellen von nicht lizenziertem Material ist untersagt. Es dürfen ausschließlich nur Waren ausgestellt werden, die vom Ausstellenden persönlich hergestellt werden. Bei lizenziertem Material ist der Ausstellende verpflichtet, dies vorher anzumelden und vorab einen gültigen Vertrag mit dem Urheberrechtinhaber, bzw. eine schriftliche Genehmigung zu übermitteln. Der Nachweis über den ordnungsgemäßen Erwerb der angebotenen Waren stellt nicht notwendigerweise einen Beweis für eine ordnungsgemäße Erlaubnis dar!

(4) Da ein großer Anteil unserer Besucher minderjährig ist, dürfen gewaltverherrlichende und pornografische Mangas, Artbooks, Doujinshis, DVDs und „Adult“-Ware im Allgemeinen nur mit Einschränkung ausgestellt werden. Entsprechende Ware muss eingeschweißt sein bzw. darf für Minderjährige nicht frei zugänglich ausgelegt werden. Das Vorführen solcher Artikel darf nur gegen Vorlage eines Lichtbildausweises an volljährige Besucher stattfinden.

(5) Sofern nicht mit dem Veranstalter anderweitig vertraglich vereinbart, ist der Verkauf von Eintrittskarten anderer Veranstaltungen jeglicher Art untersagt.

(6) Die Ausgabe von kostenloser Probeware ist erlaubt, wobei auf die Einhaltung der geltenden Hygiene- und Lebensmittelgesetze geachtet werden muss. Der Ausstellende haftet für sämtliche Schäden, die durch dessen Essens- oder Getränkeproben entstehen!

VII. Auszustellende Gegenstände

(1) Auf der aniMUC dürfen nur Gegenstände, die Anime, Manga, Cosplay und das thematische Umfeld betreffen, ausgestellt werden. Der Veranstalter führt keinerlei Zensur durch.

(2) Unzulässig ist die Ausstellung solcher Werke, deren Verbreitung, Ausstellung usw. durch Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verboten sind. Für diese ausgeschlossenen Werke darf auch nicht geworben werden. Dies betrifft auch Raubkopien. *(siehe Punkt VII.3)*

VIII. Zulassung von Ausstellenden

(1) Deutsche und ausländische Printmedien, Funk- & TV-Medien, Manga- und Anime-Verlage, -Ausstellenden, -Vertriebe, -Vereine, -Clubs und -Künstler können auf der aniMUC ausstellen.

(2) Ausstellenden, über die ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, können nicht zugelassen werden. Wenn ein solches Verfahren nach der Anmeldung zur aniMUC eröffnet wird, so ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

IX. Zustandekommen des Vertrages und Standortzuweisung

(1) Die Anmeldung muss bis spätestens 31. Januar 2025 erfolgen. Mit der Anmeldung bestätigt der Ausstellende, diese Teilnahmebedingungen gelesen und akzeptiert zu haben.

(2) Vorläufige, briefliche Anmeldungen, eventuell verbunden mit Reservierungswünschen, sind gegenstandslos, wenn sie nicht schriftlich vom Veranstalter bzw. dem zuständigen Bereichsleiter bestätigt wurden.

(3) Alle Änderungen und Vorbehalte auf den Anmeldeformularen (resp. in Verbindung damit), die durch den Ausstellenden vorgenommen wurden, sind unwirksam und

gelten als nichtgeschrieben, sofern sie nicht explizit durch den Veranstalter schriftlich genehmigt wurden.

(4) Wenn zwei oder mehr Ausstellende zusammen einen Stand belegen, ist jeder gesamtschuldnerisch haftbar.

(5) Der Ausstellende ist an seine Anmeldung gebunden. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die Anmeldung vom Ausstellenden durch die aniMUC bestätigt wurde.

(6) Der Abschluss des Vertrages begründet für den Ausstellenden keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch werden seine Wünsche in Bezug auf Lage, Nachbarschaft, Größe und Gruppeneinteilung nach Möglichkeit berücksichtigt.

(7) Der Tausch von Ständen zwischen den zugelassenen Ausstellenden bedarf der vorherigen Einwilligung des Veranstalters.

(8) Vom Veranstalter gemietete Standflächen dürfen nicht unter- oder weitervermietet werden.

(9) Sollte der Ausstellende seine Anschrift nach Genehmigung des Standes ändern, ist dies umgehend dem Veranstalter zu melden. Dies gilt auch bei Wechsel des Ansprechpartners.

X. Veröffentlichung von Informationen

(1) Informationen werden gespeichert und ausschließlich für Zwecke in Verbindung mit dem Bereich für Ausstellende verwendet.

(2) Davon ausgenommen sind die folgenden Angaben. Der Veranstalter behält sich vor, diese auf diversen Portalen (Con-Buch, Website, News, Social Networks, etc.) zu veröffentlichen.

a. Name des Ausstellenden

b. Homepage / facebook-Seite / instagram-Profil / Twitter-Account / etc.

(3) Die Angaben werden aus den Informationen des Anmeldeformulars übernommen. Sollte der Eintrag auf der Anmeldung nicht brauchbar oder unvollständig sein, behält sich der Veranstalter vor, einen eigenen Eintrag zu verfassen.

XI. Ausstattung der Stände

(1) Die Stände werden vom Veranstalter einheitlich zur Verfügung gestellt und bestehen aus einem optionalen Tisch mit den Abmessungen 140 x 70 cm sowie Stühlen.

(2) Zur Ausstattung der Stände verwendete Stoffe müssen flammenfest imprägniert sein. Dekorationen, welche die vom Veranstalter gestellten Tische beschädigen, sind nicht gestattet.

(3) Der Raum einer Standfläche kann auch ohne die einheitliche Ausstattung gemietet und vom Ausstellenden selbst eingerichtet werden. Diese eigene Einrichtung des Standes darf nur innerhalb des gemieteten Raumes aufgestellt und dekoriert werden. Bei Benutzung der eigenen Ausstattung sind feuerpolizeiliche Vorschriften unbedingt zu beachten.

(4) Der Veranstalter kann für jegliche Schäden, die durch die Benutzung der eigenen Standeinrichtung (inklusive elektronischer Geräte) entstehen, nicht haftbar gemacht werden. *(siehe Punkt XIX)*

(5) Bei Zuwiderhandlungen kann der Veranstalter die notwendigen Änderungen auf Kosten des Ausstellenden vornehmen lassen.

(6) Die Standeinrichtung ist nach Veranstaltungsende in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Wiederherstellung und Neubeschaffung von beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenständen erfolgen nur durch den Veranstalter und auf Kosten des Ausstellenden. Insbesondere auf Klebebandrückstände an den Tischen ist zu achten. *(siehe Punkt XIV.2)*

(7) Wurden freie Standflächen gemietet, sind diese leer zurückzugeben. *(siehe Punkt XIV.2)*

(8) Es können vom Veranstalter keine elektronischen Geräte jeglicher Art angemietet werden.

(9) Der Veranstalter genehmigt den Einsatz von elektronischen Medien und Geräten *(siehe Punkt XV)*, sofern sie entsprechend mit dem Anmeldeformular angemeldet und die dadurch entstehenden Kosten fristgerecht beglichen wurden.

XII. Kaution / weitere Kosten

(1) Die Preise für die Kaution, sowie alle weiteren Kostenpunkte sind auf dem Anmeldebogen gelistet. Die zu zahlende Gesamtsumme errechnet sich aus der Summe der gewünschten Einzelpositionen.

(2) Die Kaution wird zu 100 % einbehalten, wenn der Ausstellende, aus welchen Gründen auch immer, verhindert ist, die aniMUC zu besuchen. Sollte es dem Veranstalter gelingen, den freibleibenden Stand anderweitig zu vermieten, ist der Erstmietler zur Zahlung einer Unkostenentschädigung in Höhe von 30 Euro verpflichtet. Findet der verhinderte Mieter einen passenden Nachfolger, so wird dem Erstmietler seine Kaution erstattet, als hätte er selbst an der Veranstaltung teilgenommen. Der Erstmietler bürgt mit seiner Kaution für den von ihm vorgeschlagenen Nachfolger. Der Veranstalter muss mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn über die Änderungen unterrichtet werden.

XIII. Reinigung / Müllentsorgung

(1) Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge bzw. Publikumsflächen.

(2) Die unter Punkt XII.1 beschriebenen Standaufbauten werden in einem dokumentierten Zustand übergeben. Die Reinigung der Stände obliegt dem Ausstellenden. Sollte dieser Pflicht nicht nachgekommen werden, so wird die Kaution des Ausstellenden einbehalten.

(3) Ausstellende sind verpflichtet, ihren Abfall wieder mitzunehmen. Ausnahmen sind nur erlaubt, insofern eine schriftliche Vereinbarung mit dem Veranstalter vorliegt.

XIV. Lautstärke / Einsatz von elektronischen Medien

(1) Der Einsatz von elektronischen Medien jeglicher Art (z.B. Laptop, Beamer, Audio- oder TV-Anlagen) ist mit der regulären Anmeldung vorher anzumelden. Änderungen müssen mindestens bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beantragt werden. Danach können leider keine Änderungswünsche berücksichtigt werden.

(2) Jeder Ausstellende ist verpflichtet, GEMA selbstständig anzumelden und Gebühren zu entrichten, sofern er GEMA-pflichtige Medien einsetzt. Er stellt den Veranstalter von jeglicher Haftung für nicht entrichtete GEMA-Gebühren frei.

(3) Durch Vorführungen o.ä. darf die Veranstaltungstätigkeit auf den umliegenden Ständen nicht beeinträchtigt werden. Lautsprecher müssen auf das Standinnere gerichtet sein. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung Abmahnungen aussprechen bis hin zur Sperrung des Stromes für diesen Stand.

(4) Am Stand betriebene elektronische Geräte müssen mindestens der BGV A3 Norm entsprechen und dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden.

(5) Für Schäden, die durch von Ausstellenden eingesetzte elektronische Medien entstehen, haftet der Standbetreiber. *(siehe Punkt XIX)*

XV. Promotion-Aktionen / Werbung

(1) Außerhalb der eigenen Standfläche ist es untersagt, Banner / Aufsteller oder Werbemittel jeglicher Art (z.B. Poster, Flyer) zu zeigen, zu verteilen, zu positionieren, auszulegen oder anzubringen, sofern dies nicht vertraglich mit dem Veranstalter vereinbart wurde.

(2) Das Anbringen von Werbemitteln an Wandflächen, Säulen, Eingängen, Treppenhäusern, oder sonstigen Gebäudeteilen ist untersagt. Es sollte zu diesem Zweck ein geeigneter Ständer benutzt werden.

(3) Das Aufstellen von Werbe- und Verkaufswagen, Bücherbussen etc. auf dem Veranstaltungsgelände ist nur gegen Gebühr und nach Absprache mit dem Veranstalter möglich.

(4) Empfänge, Vorträge, Pressekonferenzen, Diskussionsveranstaltungen, Verlosungen usw. auf dem Veranstaltungsgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

(5) Sollten die Umstände eine Beseitigung bzw. Entsorgung von nicht abgesprochenen Werbemitteln nötig machen, so wird der

Verursacher an die dadurch entstehenden Kosten in voller Höhe herangezogen.

XVI. Zahlungen

(1) Der Ausstellende verliert, unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung, den Anspruch auf Teilnahme an der aniMUC, wenn die Kautions plus etwaige Kosten durch zusätzliche Leistungen nicht fristgerecht eingegangen ist.

(2) Nach der Prüfung und Genehmigung der Anmeldeunterlagen muss die Zahlung fristgerecht innerhalb von 30 Tagen, ohne Abzüge unter Angabe der Rechnungsnummer auf das genannte Konto überwiesen werden.

(3) Bei Überweisungen mit unvollständigen Angaben oder Abzügen wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 Euro erhoben. Die Abzüge sind unverzüglich nachzuzahlen, da sich der Veranstalter sonst vorbehält, den Vertrag zu kündigen.

(4) Sollten während der Veranstaltung unvorhergesehene Kosten entstehen, so sind diese sofort bar auf der Veranstaltung zu begleichen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter weitere rechtliche Schritte vor.

XVII. Ausweise für Ausstellende

(1) Betreten der aniMUC ist nur mit der personalisierten Identifikationskarte (*siehe Hygienemaßnahmen für Mitwirkende*) gestattet. Die Weitergabe dieser Identifikationskarte an Dritte ist untersagt.

(2) Ausstellende haben Anspruch auf maximal drei entsprechende kostenlose Ausweise. (*siehe Punkt XXVI.5*)

(3) Bei Missbrauch oder Weitergabe an Dritte werden die gesamten an den jeweiligen Ausstellenden ausgeteilten Ausweise in Rechnung gestellt. Missbräuchlich benutzte Ausweise werden ersatzlos eingezogen.

(4) Der Verlust einer Identifikationskarte ist umgehend dem Veranstalter zu melden. Der Ausstellende haftet für alle durch verspätete Verlustmitteilung entstandenen Schäden.

XVIII. Versicherung

(1) Die Versicherung der von den Ausstellenden eingebrachten Standausstattung, elektronischen Geräte und des Verkaufsgutes gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer und Wasserschäden sowie Transportschäden auf dem Weg zur aniMUC oder von der aniMUC obliegt ausschließlich der Verantwortung des einzelnen Ausstellenden. Des Weiteren übernimmt der Veranstalter keine Haftung jeglicher Art für private Gegenstände der Ausstellenden, wie z.B. Taschen, Koffer, Jacken, Mobiltelefone und Ähnlichem. Sofern nötig, informiert der Veranstalter entsprechend die Polizei und die Versicherung.

(2) Der Ausstellende haftet für alle entstandenen Schäden, die Dritte oder der Veranstalter auf dem Stand des Ausstellenden oder durch dessen Tätigkeit erleiden.

XIX. Paketdienste

(1) Jeder Ausstellende, der Pakete zum Veranstaltungsort schickt, hat den Veranstalter mindestens 5 Wochen vor Veranstaltungsbeginn darüber zu informieren. Der Veranstalter muss dies schriftlich oder per E-Mail bestätigen. Der Veranstalter behält sich vor, bei nicht angemeldeten und nicht bestätigten Lieferungen Gebühren von 30 Euro pro Paket zu erheben.

(2) Die Pakete müssen klar mit Anschrift und Herkunft versehen worden sein, im besten Falle mit der Standnummer und dem Namen des entsprechenden Bereichsleiters der aniMUC.

(3) Für nicht, falsch, unvollständig adressierte, nicht angemeldete oder nicht bestätigte Sendungen ist jegliche Haftung des Veranstalters gegenüber dem Ausstellenden ausgeschlossen. Das gleiche gilt für eine Verweigerung der Annahme von Sendungen.

(4) Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, an den Ausstellenden adressierte Speditions-, Kurier-, Post- oder sonstige Sendungen anzunehmen. Sollte der Empfänger zum Zeitpunkt der Zustellung nicht anwesend sein, behält sich der Veranstalter vor, die Lagerhaltungskosten und eine

Annahmegebühr von 50 Euro zu berechnen. *(siehe Punkt XVII.4)*

(5) Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Beschädigung einer Sendung oder Teilen hiervon, es sei denn, der Veranstalter hat diesen Schaden vorsätzlich verursacht. Der Ausstellende ist verpflichtet, die betreffende Sendung ggf. beim Veranstalter bzw. Bereichsleiter abzuholen.

(6) Sollte der Ausstellende Paketsendungen aufgegeben haben, die vom Veranstaltungsort abgeholt werden (Spedition, Paketdienst, privat etc.), ist jegliche Haftung des Veranstalters gegenüber dem Ausstellenden für Verlust oder Beschädigung einer Sendung oder Teilen hiervon ausgeschlossen.

XX. Verhalten auf der aniMUC / Sicherheit

(1) Jeder Ausstellende ist für das Gelingen der aniMUC mitverantwortlich. Handlungen, welche die Veranstaltung, die Besucher oder andere Ausstellende in nicht vertretbarer Weise stören, behindern oder gefährden, sind daher zu unterlassen. Das für die Veranstaltung geltende Alkohol-, Rauch-, Waffen-, und Tier-Verbot gilt für alle auf dem Veranstaltungsgelände befindlichen Personen. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten kann dies zu sofortigem Ausschluss von der Veranstaltung führen. In diesem Falle erhält der Ausstellende die von ihm entrichtete Standmiete nicht zurück und zusätzliche Kosten werden ihm ggf. in Rechnung gestellt. *(siehe Punkt XIX.2)*

(2) Es gehört zu den Pflichten jedes Ausstellenden, dabei mitzuwirken, dass Diebstähle möglichst verhindert und entdeckte Diebstähle strafrechtlich geahndet werden. Unabhängig davon wird der Veranstalter in diesen Fällen Strafverfahren einleiten.

(3) Film-, Ton-, und Fotoaufnahmen seitens der Ausstellenden sind ohne Absprache mit dem Veranstalter und mit Einverständnis der aufgenommenen Person(en) nur zu privaten Zwecken erlaubt.

(4) Herrenlose Taschen, Rucksäcke usw. sind umgehend dem Veranstalter zu melden.

(5) Dem Ausstellenden ist der Aufenthalt an seinem Stand während der Nacht nicht gestattet. Die allgemeine Bewachung des gesamten aniMUC Geländes übernimmt der Veranstalter.

(6) In einer Notfallsituation sind die Ausstellenden verpflichtet, den Weisungen der Helfer Folge zu leisten.

XXI. Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen

Wird gegen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen verstoßen und ein solches vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt, so kann der Veranstalter den betreffenden Ausstellenden von der aniMUC ausschließen und, in besonders schweren Fällen, auch von künftigen Veranstaltungen des Animexx e.V.. Dies gilt auch dann, wenn Gegenstände entgegen gesetzlichen Verboten ausgestellt oder verkauft werden oder Ausstellende oder deren Mitarbeiter sich an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligen oder dazu auffordern (z.B. Diebstahl, Zugangsermöglichung zu pornographischer Ware an Minderjährige, vorsätzliche Urheberrechtsverletzung).

XXII. Ansprüche der Ausstellenden

(1) Mündliche Vereinbarungen, Genehmigungen und Nebenabreden müssen in einer Schriftform festgehalten werden, da sie sonst nicht geltend gemacht werden können.

(2) Alle etwaigen Ansprüche des Ausstellenden aus dem mit dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrag, sowie außervertragliche Ansprüche, sind spätestens 10 Tage nach Veranstaltungsende schriftlich beim Veranstalter anzumelden. Unabhängig davon verjähren sie, wenn sie nicht vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres gerichtlich geltend gemacht worden sind.

(3) Der Veranstalter und der Ausstellende halten sämtliche Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte

entsprechend verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt über das Ende der Vertragsverhältnisse hinaus. Sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die dem Ausstellenden, deren Mitarbeitern oder Dritten zur Erfüllung des Vertrages bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln. Der Veranstalter wird keine personenbezogenen Daten über die Veranstaltung hinaus verwenden oder verwerten.

(4) Gemäß dem nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht auf freie Meinungsäußerung sind gewisse Störungen der aniMUC auf begrenzte Zeit möglich und unvermeidbar. Der Veranstalter haftet nicht für dadurch dem Ausstellenden entstehende Schäden.

XXIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Ausstellenden und dem Veranstalter ist München, und in Fällen von Streitigkeiten ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.

XXIV. Teilnichtigkeitklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein / werden oder unvollständig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem durch die unwirksame Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

XXV. Flächengröße und Eintrittskarten

(1) Die Stände der Ausstellenden haben eine variable Größe, um sich den Bedürfnissen der Ausstellenden anzupassen.

(2) Eine Box hat eine maximale Fläche von 14 qm. Je nach Größe des Standes, kann es

vorkommen, dass sich zwei Ausstellende eine Box teilen.

(3) Die gemietete Fläche darf frei eingerichtet werden, eigene Stände (z.B. Messestände) können aufgebaut werden.

(4) Individuelle Seitenverhältnisse, besondere Aufbauten oder außerordentlicher Platzbedarf benötigen eine vorherige Absprache und Zustimmung des Veranstalters.

(5) Es sind 3 Eintrittskarten bei der Anmeldung enthalten.

XXVI. Halten, Parken und Ausladen auf der aniMUC

(1) Bitte beachte Sie, dass nur Fahrzeuge mit einem gültigen Berechtigungsschein im Stadtsaalhof halten und parken dürfen.

(2) Sie erhalten damit das Recht, zu bestimmten Zugangszeiten von Donnerstag bis Sonntag den Stadtsaalhof vor der Tenne zu befahren.

(3) Die Zeiten für das Be- und Entladen sind:
Donnerstag: 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr, 20:15 - 20:30 Uhr

Samstag: 08:30 - 08:45 Uhr, 20:15 - 20:30 Uhr

Sonntag: 08:30 - 08:45 Uhr, ab 17:30 Uhr

(4) Nach dem Ladevorgang ist der Stadtsaalhof umgehend wieder zu verlassen.

(5) Sie erhalten bei Abholen des Ausweises einen Berechtigungsschein, der zu jedem Zeitpunkt sichtbar in Ihrem Fahrzeug ausliegen muss.

(6) Wir behalten uns vor, unberechtigt abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen zu lassen.